

28.4.2017
(1)

www.merkur.de Telefon: (089) 53 06-420 Telefax: (089) 53 06-86 56 lokales@merkur.de

Münchner Wa
die Türme der Fra

BUNDESRICHTER HEBEN URTEIL AUF

Formfehler mit Folgen

Weil am Schwurgericht kein Geschäftsverteilungsplan vorlag, muss ein Prozess neu aufgerollt werden. Der Bundesgerichtshof verwarf das Urteil des Landgerichts. Der Fall könnte auch Folgen für weitere Urteile haben – sogar für Mordfälle.

VON ANDREAS THIEME

Am Ende hieß es acht Jahre und sechs Monate Haft für Erkan G. (30). Wegen versuchten Totschlags verurteilte ihn das Landgericht im März 2016. Bei einem Streit im Bordell war G. ausgerastet und hatte drei Männer mit einem Messer schwer verletzt. Seither sitzt er im Gefängnis. Sein Fall wird nun allerdings neu aufgerollt, und das könnte sich als folgenschwer für die erste Schwurgerichtskammer des Münchner Landgerichts erweisen.

Denn dort lag im Jahr 2014 – und auch im ersten Quartal 2015 – kein gültiger Geschäftsverteilungsplan vor. Dieser regelt die Zuständigkeit der Richter innerhalb der Kammer. Im Grunde nur eine Formalie. Ist sie aber nicht erfüllt, fehlt den Richtern die gesetzliche Grundlage für ihre Tätigkeit – und damit auch für die gefälltten Urteile.

Erstmals zur Sprache war die Justizpanne bereits im Prozess gegen Erkan G. gekommen. Dessen Rechtsanwalt Adam Ahmed hatte auf den Formfehler aufmerksam gemacht und die „willkürliche Besetzung“ kritisiert. Gegen Richter Michael Höhne stellte der Strafverteidiger deshalb einen Befangenheitsantrag – und forderte, dass



Rechtsanwalt Adam Ahmed (li.) hatte die Justizpanne entdeckt, als er Erkan G. verteidigte. Der Bundesgerichtshof gab seiner Besetzungsrüge Recht. Nun wird neu verhandelt KRUSE

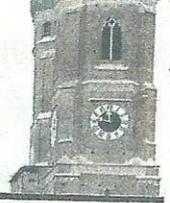
sein Mandant sofort freigelassen wird.

Damit fand er beim Schwurgericht kein Gehör: Erkan G. wurde verurteilt. Aber Ahmed ließ nicht locker. Er legte Revision ein und ließ den Fall am

Bundesgerichtshof überprüfen. Dort haben die obersten Richter inzwischen einen Beschluss gefällt: Sie gaben der Revision statt und hoben das Urteil des Landgerichts auf. Nun muss der Prozess an einer

Strafkammer des Landgerichts neu verhandelt werden. Adam Ahmed sagt: „Ich erachte die Feststellung, dass jemand seinem von Verfassungs wegen garantierten gesetzlichen Richter sehenden Auges

entz
veri
grur
E
de c
gier
lung
weiß
klag
Sch
ging
schl
ben.
kön
ang
lassi
B
der
noci
fällt
And
kön
Urte
aufg
Wie
betr
lassi
ordr
geln
jewe
Vers
W
schl
Pan
„uni
des
benc
nach
riger
habe
der
Bezi
gebe
Zust
mün
schr
tiert
nich
setz
nich
seini
der
vorb
der
den
Una
spre



EBEN URTEIL AUF

Formfehler mit Folgen

28.4.2017
(2)



Rechtsanwalt Adam Ahmed (li.) hatte die Justizpanne entdeckt, als er Erkan G. verteidigte. Der Bundesgerichtshof gab seiner Besetzungsrüge Recht. Nun wird neu verhandelt KRUSE

sein Mandant sofort freigelassen wird.

Damit fand er beim Schwurgericht kein Gehör. Erkan G. wurde verurteilt. Aber Ahmed ließ nicht locker. Er legte Revision ein und ließ den Fall am

Bundesgerichtshof überprüfen. Dort haben die obersten Richter inzwischen einen Beschluss gefällt: Sie gaben der Revision statt und hoben das Urteil des Landgerichts auf. Nun muss der Prozess an einer

Strafkammer des Landgerichts neu verhandelt werden. Adam Ahmed sagt: „Ich erachte die Feststellung, dass jemand seinem von Verfassungs wegen garantierten gesetzlichen Richter sehenden Auges

entzogen worden ist, für einen veritablen Wiederaufnahmegrund.“

Erst am 16. April 2015 wurde der Fehler laut BGH korrigiert und der Geschäftsverteilungsplan erstellt. Auch für weitere Prozesse, deren Anlage bis dahin an der ersten Schwurgerichtskammer eingegangen, könnte der BGH-Beschluss Konsequenzen haben. Denn die Straftäter könnten ihre Urteile ebenfalls angreifen – und auf Haftentlassung drängen.

Bisher ist „kein Urteil mit der Revision angefochten und noch offen, das in diese Zeit fällt“, sagt Gerichtssprecherin Andrea Titz. Ein Verfahren könnte „nach Rechtskraft des Urteils allenfalls dann wieder aufgerollt werden, wenn das Wiederaufnahmeverfahren betrieben würde“. Für die Zulassung sieht die Strafprozessordnung jedoch strenge Regeln vor. Zudem müssten die jeweiligen Straftäter auch den Versuch wagen.

Wie aus dem BGH-Beschluss hervorgeht, war die Panne erst am 16. April 2015, „unmittelbar nach Erkennen des Fehlens für das verbleibende Geschäftsjahr 2015, nachgeholt“ worden. Im Übrigen, so das Schwurgericht, habe es keine Abweichungen der Geschäftsverteilung im Bezug zu früheren Jahren gegeben. Anscheinend war die Zuständigkeit der Richter mündlich geklärt, aber nicht schriftlich fixiert. Das akzeptierte der Bundesgerichtshof nicht und beschloss: „Der Besetzungsrüge kann der Erfolg nicht versagt bleiben.“ Mit seiner Entscheidung wolle der BGH auch der Gefahr vorbeugen, dass die Auswahl der Richter „beeinflusst werden kann“. Zudem solle „die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt bleiben“.

nten betroffen sein



